

Verwahrlosung der Jugend in der Kriegszeit.

Behördliche Maßnahmen, aber nicht bei uns.

Die Konflikte Jugendlicher mit dem Geseze nehmen in den letzten Monaten erschreckend überhand. So hoch war die Zahl der in Wien von Jugendlichen begangenen Vergehen noch nie wie jetzt; Diebereien, selbst Beteiligung an Einbrüchen sind an der Tagesordnung. Diese Zustände fordern den vollen Ernst der Jugend-erzieher heraus. Um so bezeichnender ist es, daß dieser Tage ein liberales Montagsblatt beweglich darüber Klage führt, daß man mit der Jugend in den Schulen viel zu streng verfähre; jetzt, am Ende des ersten Schulhalbjahres habe es wieder viele traurige Gesichter gegeben. Warum der Unterrichtsminister da noch nicht reformiert habe? Kurz und gut, man wolle der Nervosität der Jugend unter den Einflüssen, die der Krieg auf sie ausübt, mehr nachgeben und den Kindern zugute halten, was sie alles in der Kriegsfürsorge geleistet haben. Vielleicht viel mehr, meint das liberale Blatt, als der Unterrichtsminister.

Es ist gut, dem entgegen zu halten, was in Deutschland geschieht, um die Jugend-erziehung, die naturgemäß durch die Lockerung der Ordnung während des Krieges in Gefahr kommen kann, energisch im Zügel zu halten.

Das stellvertretende Generalkommando des 20. Armeekorps (Allenstein) verordnet:

In der Sorge für die Zukunft unserer Jugend verordne ich aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wie folgt: § 1. Jugendliche im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Personen beiderlei Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht dem Heer oder der Flotte angehören. § 2. Jugendliche dürfen in den Abendstunden keine Wirtschaften besuchen. Gastwirte oder deren Vertreter dürfen abendlichen Wirtschaftsbesuch von Jugendlichen nicht dulden. Unter „Abendstunden“ wird bis auf weiteres die Zeit von 5 Uhr an verstanden. Besuch von Wirtschaften in Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter, sowie eine notwendige Einkehr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot. § 3. Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder deren Vertreter — und außerhalb der Wohnung nur in deren Beisein — Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen oder rauchen. Die Verabsorgung von Alkohol enthaltenden Getränken und Tabak an Jugendliche zu verbotenem Genuß ist untersagt. § 4. Jugendliche dürfen keine Lichtspiel-Schaubühnen besuchen. Die Inhaber von Lichtspielhäusern und deren Vertreter dürfen den Besuch Jugendlicher nicht dulden. Vom Verbot ausgenommen bleiben besondere Jugendvorstellungen, die als solche von Polizei- und Schulbehörden vorher geprüft und genehmigt wurden. § 5. Zuwiderhandlungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, an deren Stelle, falls sie nicht eingetrieben werden kann, Haftstrafe bis zu 6 Wochen tritt, oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre.

Gleiche Strafe trifft den, der in schuldhafter Weise verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Jugendlichen zur Befolgung der Befehle hinreichend anzuhalten. Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt. In diesem Falle werden aber die zur Aufsicht Verpflichteten zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

Der kommandierende General des 10. Armeekorps in Hannover hat unterm 27. Dezember 1915 eine Verordnung erlassen, welche bezweckt, der Zuchtlosigkeit der Jugendlichen unter 16 Jahren zu steuern. Verboten ist:

1. Der Verkauf (auch durch Automaten) oder die unentgeltliche Vergabe von Tabak, Zigarren und Zigaretten an Jugendliche; 2. das Rauchen in der Öffentlichkeit; 3. der Verkauf oder die unentgeltliche Vergabe von alkoholischen Getränken jeder Art an Jugendliche; 4. der Besuch von Wirtschaften und Kaffeehäusern, von Konditoreien und sogenannten Erfrischungshallen durch Jugendliche ohne Begleitung der Eltern oder sonstiger Aufsichtspersonen; 5. der Besuch von Lichtspielhäusern und Spezialitätentheatern, mit Ausnahme von besonders genehmigten Jugendvorstellungen; 6. das zweck- und ziellose „Bummeln“ auf bestimmten Straßen, der Aufenthalt von Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern nach Eintritt der Dunkelheit in öffentlichen Gärten, Anlagen und Waldparks.

Das stellvertretende Generalkommando in Kassel hat bestimmt, daß Jugendliche keine Lichtspieltheater besuchen dürfen. Außerdem wird ihnen das ziellose Auf- und Abgehen an Orten, die noch von den Ortspolizeibehörden zu bestimmen sind, verboten. Ferner werden die Polizeibehörden angehalten, strengstens darauf zu achten, ob Jugendliche Zigaretten kaufen und diese rauchen. Der Verkauf von Zigaretten und alkoholischen Getränken an Jugendliche ist verboten, ferner der Aufenthalt in Restaurants und Kaffeehäusern. Um zu verhindern, daß Jugendliche Zigaretten bekommen, dürfen Automaten mit Tabak und Zigaretten nicht aufgestellt werden. Alle Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und bei Annahme milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafen bis zu 1500 Mark bestraft. Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der durch eigene Schuld verabsäumt, die ihm unterstellten Jugendlichen zur Befolgung der Verordnung anzuhalten.

Die Regierung zu Köslin hat unter dem 15. November 1915 verfügt:

Die vielfach fehlende oder versagende elterliche Zucht und die durch den Lehrermangel beeinträchtigte Schulzucht habe eine ~~bedenkliche~~ Verwahrlosung der Schuljugend zur Folge gehabt. Es mehren sich Vorkommnisse, die erkennen lassen, daß sich die Jugend in der Gefahr befindet, zu verwahrlosen. Insbesondere wird darüber geklagt, daß Schulkinder sich bis spät abends auf den Straßen und Plätzen herumtreiben, rauchen, lärmern, Ermachene belästigen, Anflug und sogar Schleichigkeiten, wie Tierquälerei, Diebstahl und Einbruch verüben. Ein solches Treiben unserer Schuljugend steht mit dem Ernste und der Größe unserer Zeit in schreierendem Mißklang und muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nachdrücklich bekämpft und beseitigt werden. Die gesamte deutsche Jugend muß sich durch ihr Verhalten der Opfer würdig und für die Opfer dankbar zeigen, welche unser Heer und unser Volk an Gut und Blut darbringen und welche freudig dargebracht werden, damit unsere Nachkommen sich eines starken Vaterlandes erfreuen können. Wir haben zu unserer Freude Kenntnis davon erhalten, daß Schulaufsichtsbeamte und Lehrerschaft ständig Maßnahmen zum Schutze unserer Jugend ergriffen haben. Wir erachten es aber für notwendig, daß die Schuljugend an allen Orten unter strengere Zucht gestellt wird, damit sie den Ernst der Zeit auch an sich fühlt, zur Strenge gegen sich selbst und zur Entfaltung erzogen und vor Verwahrlosung bewahrt wird.

Wir bestimmen demgemäß folgendes: 1. Es ist darauf zu halten, daß die schulpflichtige Jugend auch außerhalb der Schule sich eines geistigen Betragens befleißigt, insbesondere Lärmen und Ansammlungen auf Straßen und Plätzen (Bahnhöfen) vermeidet und sich gegen Erwachsene artig und bescheiden verhält. 2. Die schulpflichtige Jugend in Stadt und Land darf sich im Winter nach 7 Uhr abends, im Sommer nach Eintritt der Dunkelheit auf Straßen und Plätzen weder müßig noch spielend mehr aufhalten. Müssen schulpflichtige Kinder zur Erledigung erster Verpflichtungen zu späterer Zeit das Haus verlassen, so haben sie jeden unnötigen Aufenthalt zu vermeiden. 3. Das Betreten öffentlicher Vergnügungsorte (Konditoreien, Kaffeehäuser, Kinos, Theater usw.) ist nur in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter gestattet. Das fröhliche Spielfeld der Schuljugend auch in dieser Zeit in keiner Weise verkümmert werden. Es ist aber darauf zu achten, daß Ausschreitungen und Anflug ferngehalten werden. Das lärmende Spielen größerer Mengen von Kindern auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist zu verbieten. Damit die Möglichkeit zum Spiel geboten wird, sind die Schulhöfe und Spielplätze auch außerhalb der Schulzeit zur Verfügung zu stellen. Soweit dabei eine Aufsicht nötig erscheint, kann sie von älteren zuverlässigen Schülern als Spielordner geübt werden. Weitere geeignete Spielplätze werden sich überall finden.

Das königl. bayrische Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten teilt mit:

In steigendem Maße mehren sich seit einiger Zeit die Klagen über das Ueberhandnehmen des Tabakrauchens, insbesondere des Zigarettenrauchens, bei der heranwachsenden Jugend. In der Tat hat dieser Unflug gerade im Verlaufe des Krieges, wie die tägliche Erfahrung zeigt, einen beträchtlichen Umfang angenommen. Am meisten scheint ihm die Volksschule entwachsene Jugend im Alter von 13 bis 18 Jahren ergeben zu sein. Die Gewohnheit des Tabak- und namentlich des Zigarettenrauchens hat nicht nur im allgemeinen wirtschaftliche, sondern bei im Wachstum begriffenen jugendlichen Personen besonders auch gesundheitliche Nachteile zur Folge, weil durch das Tabakrauchen die Kreislauf- und sonstige Organe geschädigt werden, wie auch das Ergebnis militärischer Musterungen vielfach ersehen ließ. Weiter ist das Tabak- und Zigarettenrauchen jugendlicher, noch im Erziehungsalter stehender Personen, besonders in der Öffentlichkeit als ein grober Verstoß gegen die öffentliche Zucht und Ordnung anzusehen, der sich die heranwachsende Jugend gerade unter den jetzigen Zeitverhältnissen besonders süßen sollte. Es erscheint daher sowohl aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen und erzieherischen Gründen wie nicht minder im Interesse der Erhaltung und Stärkung unserer Wehrkraft dringend geboten, gegen den Unflug des Tabak- und Zigarettenrauchens der Jugend mit allen Mitteln einzuschreiten. Hinsichtlich der Schüler der höheren Lehranstalten und verwandter Unterrichtsanstalten sind bereits entsprechende Anordnungen vom königlichen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassen worden. Für die gesamte voll- und fortbildungspflichtige Jugend wird hiemit das Tabak- und Zigarettenrauchen von Schulaufsicht wegen verboten. Die sämtlichen mit der Handhabung der Schulzucht betrauten Lehrpersonen und Schulaufsichtsbehörden werden angewiesen, die Beachtung dieses Verbotes mit allen Mitteln der Schulzucht nachdrücklich durchzuführen.

Ob es nicht auch bei uns hohe Zeit wäre, der Verwahrlosung der Jugend durch tatkräftige Maßnahmen entgegenzutreten? Man sollte meinen, man hätte bei uns mit der Methode des Behenlassens und der Nachsicht in Disziplin und Schulleistung schon genügend Erfahrungen gemacht. Das System: „Seine Majestät der Schulbus“ war kein erprobliches.